

## Geschäftsordnung

### Ausschuss Hilfsfonds der Landesärztekammer Hessen

Für den Ausschuß „Hilfsfonds“ der Landesärztekammer Hessen gilt folgende Geschäftsordnung:

#### § 1

Aufgabe des Ausschusses „Hilfsfonds“ der Landesärztekammer Hessen ist es, in Not geratene Berufsangehörige oder deren Hinterbliebenen zu unterstützen.

#### § 2

Der Ausschuß „Hilfsfonds“ der Landesärztekammer Hessen besteht aus 3 Mitgliedern, der sich aus einem Mitglieder des Präsidiums der Landesärztekammer Hessen und zwei von der Delegiertenversammlung gewählten Mitgliedern zusammensetzt.

#### § 3

Eine Unterstützung kann nur gewährt werden, wenn die Einkommensgrenze der Antragsteller/in nicht über den Richtsätzen liegt. Die Höhe der Richtsätze werden dem Präsidium vom Ausschuß „Hilfsfonds“ der Landesärztekammer Hessen vorgeschlagen und von der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen beschlossen.

#### § 4

Abgesehen der Unterstützungsleistungen gemäß § 5 der Satzung erfolgt die Unterstützungsleistung für alle diejenigen, die der Übergangsregelung nach § 9 der Satzung unterfallen, in Form wiederkehrenden Unterstützungen, einer einmaligen Zuwendung oder einer Winterbeihilfe. Über die Anträge von einmaligen Zuwendungen entscheidet der Ausschuß „Hilfsfonds“ der Landesärztekammer Hessen im Umlaufverfahren. Die Anträge auf laufende Unterstützung werden in der Sitzung im Herbst beraten und auf ein Jahr festgelegt.

Der Ausschuß „Hilfsfonds“ der Landesärztekammer Hessen kann die Hilfebedürftigen einmal im Jahr zu einem Erholungsaufenthalt oder Rehabilitationsmaßnahmen einladen.

#### § 5

Die Führung der Geschäftsstelle des Ausschusses Hilfsfonds obliegt den von der Kammer beauftragten Mitarbeitern. Die Auszahlung der Unterstützungsleistung erfolgt viermal im Jahr (quartalsweise). Die Auszahlung erfolgt über die Geschäftsführung der Landesärztekammer Hessen. Die Entscheidung über evtl. Geldanlagen erfolgt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Ausschusses „Hilfsfonds“ durch die Geschäftsführung der Landesärztekammer Hessen.

**§ 6**

Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung des Sondervermögens „Hilfsfonds der Landesärztekammer Hessen“ unterliegt der jährlichen Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Der Vorsitzende des Ausschusses „Hilfsfonds“ der Landesärztekammer Hessen gibt einmal im Jahr einen Bericht vor der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen ab.

( Dr. med. Ursula Stüwe )  
Präsidentin der Landesärztekammer Hessen

Frankfurt am Main, den 10. Mai 2005